

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2016

Nr. 345

ausgegeben am 3. November 2016

Gesetz

vom 31. August 2016

über die Abänderung des E-Government-Gesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 21. September 2011 über den elektronischen Geschäftsverkehr mit Behörden (E-Government-Gesetz; E-GovG), LGBL 2011 Nr. 575, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 2

2) Personen können verpflichtet werden, im Geschäftsverkehr mit Behörden elektronisch zu kommunizieren. Vorbehalten bleibt Art. 6.

Art. 6 Abs. 2

2) Von Abs. 1 ausgenommen sind natürliche Personen in ihrer Funktion als Arbeitgeber.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 16/2016 und 76/2016

Art. 16 Abs. 1 Bst. a

- 1) Der eIDA wird bei kartenbasierenden eIDA-Lösungen angebracht:
a) bei natürlichen Personen: auf einer Karte;

Art. 20 Abs. 1a, 1b und 3

1a) Die Übertragung einer Vollmacht kann von einer berechtigten Person unter Verwendung des eIDA auf elektronischem Weg im Vollmachtenregister eingetragen werden. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragung liegt bei der berechtigten Person.

1b) Die Verwendung von Daten des Vollmachtenregisters in Datenanwendungen von privaten Dateninhabern ist nur zulässig, wenn die betroffene Person dieser Nutzung ausdrücklich zugestimmt hat.

3) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere über die Eintragung von Hinweisen nach Abs. 1, mit Verordnung.

Art. 23 Abs. 2

2) Die Nachweise nach Abs. 1 ersetzen im behördlichen Verfahren die Unterschrift. Vorbehalten bleiben spezialgesetzliche Vorschriften.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2017 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef